

FAQ-Nummer: 15-006

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 15-15 / Brandschutzabstände

Tragwerke Brandabschnitte

Ziffer, Absatz	3.7.1, Tabelle 1
Thema: gesamten	Geschossdecke in einem zweigeschossigen Gebäude mit einer Geschosfläche von maximal 2400 m ²
Beschlussdatum:	05.03.2015

Frage:

Gemäss der Fussnote 5 der Tabelle 1 kann der Feuerwiderstand des Tragwerks in einem zweigeschossigen Gebäude geringer Höhe mit einer gesamten Geschossfläche von maximal 2400 m² um 30 Minuten reduziert werden.

Das heisst, das Tragwerk hat keinen Feuerwiderstand mehr.

Bei der brandabschnittsbildenden Geschossdecke ist jedoch ein Feuerwiderstand von REI 30 verlangt.

Wir sind der Meinung, dass hier ein Widerspruch vorliegt.

Antwort ABSV:

Bei der Kolonne „Geschossdecke“ wird die Fussnote [5] / Hinweis wie folgt ergänzt: „Bestehen bei solchen Gebäuden an das Tragwerk R keine Feuerwiderstandsanforderungen, beträgt der minimale Feuerwiderstand der brandabschnittsbildenden Geschossdecke EI 30 (ausgenommen bei Beherbergungsbetrieben [c]). Spalten „Brandabschnittsbildende Geschossdecken“, 1 und 4 Zeile mit Fussnote [5] ergänzen.“

Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision

Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH

FAQ öffentlich publiziert